



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Obernberg am Brenner vom 23. Oktober 2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

(1) Die Gemeinde Obernberg am Brenner erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 45 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

(2) Ausgenommen von der Waldumlage sind Waldflächen die als Lärchenwiesen und Bergmäher landwirtschaftlich genutzt und spätestens alle 2 Jahre mindestens 1mal gemäht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Mag. Josef Saxer



Amtstafel der Gemeinde Obernberg
Angeschlagen am: 17.11.2023
Abgenommen am: 6.12.23

Hinweis: Gemäß § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben beim Gemeindeamt bis zum Ende der Kundmachungsfrist schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Dauer der Kundmachung: mindestens 15 Tage ab Kundmachungsbeginn;